



## **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Deinste**

mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 21. Februar 2008

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Deinste in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt - Kuren eingeschlossen.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittswert gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und Gemeindedirektor**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Verwaltungsausschuss- und einer Ratssitzung von 17,00 € je Sitzung. Für die Haushaltsplanberatung ist eine weitere Sitzung der Fraktionen abrechnungsfähig. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Folgende Ehrenbeamte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Samtgemeindebürgermeister als nebenamtlicher Gemeindedirektor..... 225,00 €
  - b) stellv. Gemeindedirektor..... 25,00 €

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
  - a) an den Ratsvorsitzenden..... 250,00 €
  - b) an den stellvertretenden Ratsvorsitzenden..... 40,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er für die höher bewertete Tätigkeit die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung und von der für die niedriger bewertete Tätigkeit vorgesehenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung 50 %.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 €. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der Ratsvorsitzende eine monatliche Pauschale in Höhe von 90,00 €.
- (2) Den übrigen Ratsmitgliedern sind die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Gemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Bei der Benutzung eines Pkw werden Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätze abgerechnet.
- (3) Die in Abs. 2 getroffene Regelung gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

### **§ 6**

#### **Verdienstauffall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamten, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Die Verdienstauffallentschädigung ist auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde gilt auch für den Fall, dass ein Verdienstauffall von selbständig Tätigen lediglich glaubhaft gemacht wird.

- (3) Berechtigte (Abs. 1), die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag für Nachteile im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 7 NGO einen Pauschalstundensatz bis zu 10,00 € für den beruflichen Bereich.
- (4) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde erstattet.
- (5) Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden höchstens für ehrenamtliche Tätigkeiten bis 18.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Forderungen sind im Einzelfall vom Verwaltungsausschuss zu bewilligen, es sei denn, es handelt sich um Schichtarbeiter/innen.

## **§ 7**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit/Abrechnung**

- (1) Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet. Entschädigungen nach § 5 sowie Reisekosten gemäß § 7 sind sofort fällig.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist Sache der Empfänger.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Satzung	1.03.2002
1. Änderung	1.01.2008

Gemeinde Deinste

Hans-Wilhelm Schmetjen  
Bürgermeister

Friedhelm Helk  
Gemeindedirektor